

**Behandlungsrichtlinie**  
zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes  
„Bolzer See“

<b><u>Gemeinde:</u></b>	<b><u>Kreis:</u></b>	<b><u>Bezirk:</u></b>
Mustin	Sternberg	Schwerin

**Gesetzliche Grundlagen:**

1. Erste DVO zum Landeskulturgesetz (Naturschutzverordnung) vom 14.5.1970 (GBl. II, S.331) - NSVO
2. Schutzanordnung: Anordnung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der DDR vom 11 Sept. 1967
3. Beschluß des Rates des Bezirkes Schwerin Nr. 57 vom 2. Mai 1973

**Größe:** 110 ha

**Eigentümer / Rechtsträger:**

- Eigentum des Volkes
- Privateigentum
- Rat der Gemeinde Mustin
- LPG Mustin
- VEB Binnenfischerei Schwerin
- Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb Schwerin

1. Die Behandlungsrichtlinie ist die Grundlage für die weitere Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes (NSG) durch die örtlichen Räte, Betriebe, gesellschaftlichen Organisationen und Nutzer.

Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Rat des Bezirkes, Abt. Landeskultur und Erholungswesen.

Das Ratsmitglied für Landeskultur und Erholungswesen setzt zur Unterstützung der Naturschutzarbeit für das Naturschutzgebiet Betreuer in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Rates des Kreises ein.

2. **Kurzcharakteristik**  
- Zoologisches Naturschutzgebiet -

Das Naturschutzgebiet umfasst den gesamten See einschließlich eines Uferstreifens von 50 m Breite, die Halbinsel im Nord- und die rund 4 ha große Insel im Westteil des Gewässers, die sich bis zu 4 m über dem Wasserspiegel erhebt.

Der Bolzer See liegt im Osten des Kreises Sternberg, 1 km nordwestlich von Woserin und gehört landschaftlich zu Sternberg- Krakower- Seen- und Sandergebiet der Mecklenburger Seenplatte. Die bis 10 m tiefe, gegliederte Hohlform des Sees (Spiegelhöhe um 32 m NN) wird von 20 – 30 m hohen Endmoränenrücken umgeben. Der eu- bis mesotrophe Klarwassersee hat eine Maximaltiefe von 10 m, eine Sichttiefe von 2,60 m und ist durch einen Nebenbach der Mildnitz an das Einzugsgebiet der Warnow angeschlossen.

Pflanzengeographisch ist im Bereich der Waldvegetation bemerkenswert das Vorkommen von Feld- und Bergahorn, Rauhen Waldtresse, Roter Johannesbeere, Fadenblättrigen Laichkraut, Nadelsumpfsimse, Spiegelnden Laichkraut, Kammlaichkraut, Ähren Tausendblatt, Spreitzenden Hahnenfuß, Gemeinem Hornblatt, Weißen Teichrose, Gemeinen Teichsimse, Echten Kalmus, Schwänenblume, Wasserschinder, Rohrglanzgras, Kleine Armeleuchteralge u.a.m. Die Gehölzvegetation am Seeufer wird von Schwarzerlen beherrscht. Auf der Insel schließen sich im schmalen Gürtel artenreiche Bestände der Gesellschaft des Eschen- Buchenwaldes an.

Die Wasservegetation ist artenarm. Zu erwähnen sind besonders Bestände der Nadelsumpfsimse an der Halbinsel und im tiefen Wasser Fadenblättriges Laichkraut.

Fauna: Eine Kolonie der Kormorane ist als einzige Kormoranenkolonie des Binnenlandes von Westmecklenburg seit mehr als 50 Jahren von ganz besonderer faunistisch-ornithologischer Bedeutung und Anlass der Unterschutzstellung des Sees.

Außerdem besteht auf der Insel eine Kolonie des Graureihers. Da die beiden Kolonien Anziehungskraft für nahrungsschmarotzende Vögel ausüben, horsten auf der Insel sowie in näherer Umgebung Rot- und Schwarzmilan, Mäusebussard, Kolkrabe und Rabenkrähe, ferner brüten die Graugänse und mehrere Entenarten im Naturschutzgebiet. Zur Zugzeit kommen auf den Seen größere Zahlen von Enten – besonders Tauchenten – sowie von Sägern vor.

### 3. **Wissenschaftliche Aufgabenstellung**

- 3.1. Dokumentation eines relativ sauberen, tiefen, kalkarmen Klarwassersees im Endmoränenbereich mit charakteristischer Vegetation und Fauna.
- 3.2. Erhaltung der einzigen Binnenlandkolonie des Kormorans in Westmecklenburg und einer Graureiherkolonie mit charakteristischen Begleitarten. Durchführung von Populations- und ethologischen Studien.

### 4. **Behandlungsgrundsätze**

- 4.1. Allgemein

Hierfür gelten die im § 8 der NSVO vom 14.5.1970 getroffenen Festlegungen.

Danach ist im NSG nicht gestattet:

- Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen;
- Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten;
- Den Zustand des Gebietes zu verändern oder zu beeinträchtigen;
- Baumaßnahmen durchzuführen;
- Biozide anzuwenden;
- die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, zu zelten oder das Gebiet zu verunreinigen;

## 4.2. Ausnahmeregelungen

### 4.2.1. Fischerei

Die fischereiliche Nutzung erfolgt durch den VEB Binnenfischerei Schwerin. Besatzmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Rates des Bezirkes. Ein Zufüttern ist nicht gestattet.

### 4.2.2. Angelsport

Die Ausübung des Angelsports ist im NSG nicht gestattet.

### 4.2.3. Jagd

Die Jagd auf Wasserwild ist innerhalb des Naturschutzgebietes und im Bereich von 100 m außerhalb der Naturschutzgebietsgrenze untersagt.

Das Fangen von Raubwild und Raubzeug ist in Abstimmung mit dem Betreuer durch einen Weidgenossen der Jagdgesellschaft Sternberg vorzunehmen.

### 4.2.4. Landwirtschaft

Alle Maßnahmen der Düngung und chemischen Schädlingsbekämpfung haben so zu erfolgen, dass ein Eintrag von Chemikalien in den See vermieden wird.

Veränderungen an den in den See mündenden Vorflutern bedürfen der Genehmigung des Rates des Bezirkes.

### 4.2.5. Forstwirtschaft

Die gesamte Holzbodenfläche ist in die Bewirtschaftungsgruppe I/3 einzustufen.

Danach unterbleibt jegliche forstliche Nutzung.

### 4.2.6. Wasserwirtschaft

Veränderungen der Wasserspiegellhöhe sind nicht gestattet.

### 4.2.7. Naturschutz

Zur Sicherung der wissenschaftlichen Aufgabenstellung ist der Betreuer nach Zustimmung des Rates des Bezirkes berechtigt, zusätzliche technische Naturschutzmaßnahmen durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Durch das Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz Halle, Zweigstelle Greifswald, können nach Absprache mit dem Rat des Bezirkes wissenschaftliche Forschungsaufträge vergeben werden.

Das Betreten der Insel ist nur dem Betreuer und solchen Personen gestattet, die eine schriftliche Genehmigung dafür vom Rat des Bezirkes erhalten haben.

Gez. Fleck  
Vorsitzender